

STADT BOGEN

BEBAUUNGSPLAN

„KOTAU“

Deckblatt Nr. 2

vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

DECKBLATT NR. 2

Änderung des Bebauungsplanes „Kotau“ der
Stadt Bogen

INHALTSVERZEICHNIS

1. Planungsanlaß/Planungsziel
2. Textliche Festsetzungen
3. Verfahren

1. Planungsanlaß/Planungsziel

Zur Unterstützung des Nutzungsberechtigten des städtischen Stadions, des TSV Bogen, soll im Stadion Bandenwerbung zugelassen werden.

Die dadurch auftretende Häufung der Werbeanlagen ist vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar. Sie wirkt auch nicht negativ auf das Umland, da sie nur im Stadionbereich wahrgenommen wird.

2. Textliche Festsetzungen

Änderung des Punktes

II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

3. Werbeanlagen

3.1 Werbeanlagen sind nicht größer als 3 m² je Gebäude zulässig, wenn sie nicht verunstalten.

3.2 Sie sind zulässig nur in fester Verbindung mit Gebäuden; Trauf- oder Attikaoberkante dürfen nicht überschritten werden.

3.3 Bei Lichtreklamen sind grelle Farben, Farbmischungen, Wechsellicht und drehbare Anlagen unzulässig.

3.4 Nicht zulässig sind Reklameflächen oder -schriften aller Art auf den Dachflächen, ebenso Kletterschriften, und jegliche Häufung von Werbeanlagen, „**ausgenommen Bandenwerbung im städtischen Stadion**“.

3. Verfahren

Auf die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Auslegung:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kotau“ mit Deckblatt Nr. 2 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.12.1998 bis 08.01.1999 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Bogen, 09.01.1999.....



.....
Eckl, Erster Bürgermeister

Satzung:

Die Stadt Bogen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.01.1999
die Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 2 gemäß § 10 BauGB und
Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Bogen, 09.02.1999



.....
Eckl, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung:

Die Änderung des Bebauungsplanes „Kotau“ mit Deckblatt Nr. 2 wird mit der
Begründung bei der Stadt Bogen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zur Einsicht
bereitgehalten.

Die Bebauungsplanänderung mit Deckblatt Nr. 1 ist damit nach § 10 Abs. 3
BauGB rechtsverbindlich.

Bogen, 09.02.1999



.....
Eckl, Erster Bürgermeister